

# Dienstreise, Fahrzeiten, Arbeitszeit

Die Wegezeiten (Dauer der Hin- und Rückfahrt) einer Dienstreise gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne von § 2 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), wenn der Arbeitgeber lediglich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels vorgibt und dem Arbeitnehmer überlassen bleibt, wie er die Zeit nutzt.

Für die Beurteilung als Arbeitszeit im Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes nach dem Arbeitszeitgesetz ist maßgebend, ob der Arbeitnehmer Arbeitszeit im Interesse des Arbeitgebers aufwendet und wie hoch der Grad der Belastung des Arbeitnehmers ist.

*BAG vom 11.07.2006- 9 AZR 519/05*

Hinweise und Empfehlungen für die Praxis: Das BAG hat bereits mehrere Entscheidungen zur Dienstreise, Fahrzeiten und zur Arbeitszeit getroffen. Als eine Belastung des Arbeitnehmers hat bisher das geltende Recht angesehen, wenn der Arbeitnehmer während der Dienstreise mit Arbeitsaufgaben betraut ist, wie zum Beispiel der Gefangenenaufseher im Zug, der den Gefangenen beaufsichtigt.